

Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes

Das Bundeskinderschutzgesetz hat einen neuen Rechtsanspruch auf Supervision gebracht, was in der Öffentlichkeit bislang kaum kommuniziert wurde. Dabei geht es um fachliche Beratung im Kontext von Kindeswohlgefährdung. Nachfolgend hat Joachim Wenzel die rechtlichen Neuerungen vor dem Hintergrund von Datenschutz/Schweigepflicht zusammengefasst:

<http://www.vertraulichkeit-datenschutz-beratung.de/bundeskinderschutzgesetz/index.htm>

Rechtsanspruch auf Beratung

Mit § 8b SGB VIII wurde ein Anspruch auf berufliche Beratung (Supervision) geschaffen.

Zur Umsetzung dieser Norm bedarf es qualifizierter Beraterinnen und Berater, die für diese komplexen Beratungssituationen entsprechende Beratungskompetenzen mitbringen. Nach § 8a SGB VIII sind "*Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft*" zu definieren.

Die erforderlichen Qualifikationen mögen sich im Einzelfall, je nach den konkreten Aufgaben der Einrichtung, unterscheiden. Nachfolgende Grundqualifikationen dürften jedoch erforderlich sein, wenn die "*Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*" qualifiziert erfolgen soll.

Grundqualifikationen der Berater/innen nach § 8b SGB VIII

Pädagogisch-/ Psychologische Ausbildung (i. d. R. Studium)

Mehrjährige Berufserfahrung

Qualifikation in Familienberatung

Supervisorische Qualifikation

Systemisch-organisatorische Qualifikation

Rechtliches Wissen zum Themenfeld

Hintergrund

Beratung nach § 8b SGB VIII ist nicht Beratung von Klienten, sondern fachliche Beratung, d.h. Supervision von Fachkräften bzw. Organisationsberatung von Einrichtungen, die selbst fachlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das stellt eine weitergehende Anforderung und Komplexität an die Beratung dar. Um Beratung nach § 8b SGB VIII kompetent ermöglichen zu können, bedürfen die Berater/innen dabei nicht nur eigener Feld- und Familienberatungskompetenz, sondern müssen auch in der Lage sein, nicht nur die anwesenden Fachkräfte in den Blick zu nehmen, sondern auch im Sinne des Gesetzes das Wohl der nicht anwesenden Kinder und Jugendlichen. Probleme, die dabei in der Praxis der Fallarbeit auftauchen, sind sowohl erzieherisch-familialer Art als auch auf der organisatorisch-institutionellen Ebene angesiedelt. Sowohl diagnostisches als auch methodisches Systemwissen ist in diesen Konstellationen somit erforderlich, um die Fachkräfte kompetent beraten zu können. Darüber hinaus bedarf es grundlegenden rechtlichen Wissens, da eine mögliche Durchbrechung der Schweigepflicht nach § 4 KKG nur im Einklang mit dem verfassungsrechtlich begründeten Datenschutzrecht und Strafrecht rechtskonform möglich ist.

Quelle: <http://www.vertraulichkeit-datenschutz-beratung.de/bundeskinderschutzgesetz/index.htm>

❖ Beatrix Hilbt

Dipl. Supervisorin (DGSv)
Gruppendynamikerin (DAGG)
Dipl. Sozialarbeiterin
.Schlaf- und Entspannungstherapeutin /-pädagogin (FH)

Praxis und Büro:
Sassenburg 12c
44651 Herne

Tel. 0 23 25 / 46 65 79
Mobil: 0178 / 6 057 780
Mail: info@blickwinkel-hilbt.de
website: www.blickwinkel-hilbt.de

❖ Beatrix Hilbt

Dipl. Supervisorin (DGSv)
Gruppendynamikerin (DAGG)
Dipl. Sozialarbeiterin
.Schlaf- und Entspannungstherapeutin /-pädagogin (FH)

Praxis und Büro:
Sassenburg 12c
44651 Herne

Tel. 0 23 25 / 46 65 79
Mobil: 0178 / 6 057 780
Mail: info@blickwinkel-hilbt.de
website: www.blickwinkel-hilbt.de